

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 2. November 1998

NR. 2231

Einwohnergemeinde Mümliswil - Ramiswil Ortsteil Ramiswil, Genereller Entwässerungsplan (GEP Ramiswil) / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde Mümliswil - Ramiswil reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) für den Ortsteil Ramiswil den Generellen Entwässerungsplan (GEP Ramiswil) zur Genehmigung ein.

1.2. In der Zeit vom 04. Mai 1998 bis 03. Juni 1998 ist in der Gemeinde Mümliswil - Ramiswil der GEP Ramiswil öffentlich aufgelegt worden. Da keine Einsprachen eingereicht wurden, konnte der Einwohnergemeinderat am 17. Juni 1998 den GEP Ramiswil genehmigen.

1.3. Die Gemeinde Mümliswil - Ramiswil verfügt für den Ortsteil Mümliswil über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP Mümliswil), das der Regierungsrat mit RRB Nr. 1796 vom 18. Mai 1993 genehmigt hatte.

Für den Ortsteil Ramiswil besass die Gemeinde bisher das GKP Ramiswil, vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 3812 vom 27. Juni 1978. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanungsrevision wurde im RRB Nr. 2140 vom 09. Juli 1991 die Überarbeitung des GKP verlangt. Da das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Erstellung eines GEP fordert, hat der Gemeinderat beschlossen, anstelle einer GKP-Überarbeitung den nun vorliegenden GEP ausarbeiten zu lassen.

1.4. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht dem Zonenplan. Verbindlich für die genaue Abgrenzung der Bauzone und deren Unterteilung ist aber einzig der rechtsgültige Zonenplan.

1.5. Der Ortsteil Ramiswil liegt teils im Gewässerschutzbereich Zone A, teils in der Zone B. Die Abgrenzung ist der Gewässerschutzkarte des Kantons Solothurn (Blatt 2: Thal) zu entnehmen.

2. Erwägungen

2.1. Gestützt auf GSchG 7 und Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist für jede Gemeinde ein GEP zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Gestützt auf PBG 14 und 39 haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss PBG 18 als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2. In technischer Hinsicht wurde der GEP Ramiswil vom Amt für Umweltschutz (AfU) geprüft und für in Ordnung befunden. Das Entwässerungskonzept ist zweck- und rechtmässig. Der GEP wird genehmigt.

2.3. Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

Die Gemeinde Mümliswil – Ramiswil verfügt über eine grosse Anzahl Liegenschaften ausserhalb der Bauzone (LaB). Die LaB in der näheren Umgebung von Mümliswil und im Gebiet Reckenchien sind bereits im mit RRB Nr. 1796 vom 18. Mai 1993 genehmigten GKP Mümliswil enthalten. In der Zwischenzeit haben sich bei den LaB teilweise Änderungen ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erstellung der Abwasserleitung ins Gebiet Reckenchien. Der vorliegende GEP Ramiswil behandelt neben dem eigentlichen Baugebiet Ramiswil auch die LaB der gesamten Gemeinde Mümliswil – Ramiswil, mit Berücksichtigung der erwähnten Änderungen. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den beiden Entwässerungsplanungen ist deshalb der GEP Ramiswil massgebend.

Das Restaurant Alpenblick, oberhalb Ramiswil an der Passwangstrasse gelegen, ist nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Gemäss GEP ist eine Abwasserleitung Alpenblick - Hagli - Anschluss an die bestehende Kanalisation beim Flumhof vorgesehen und der Anschluss des Alpenblicks bei Realisierung der WV Hagli zu prüfen. Innert nützlicher Frist ist für den Alpenblick die Abwassersanierung zu projektieren und auszuführen, sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Nutzung und die Abwassersituation der weiteren Liegenschaften im Einzugsbereich dieser Abwasserleitung zu überprüfen und gegebenenfalls deren Abwasseranschlüsse vorzunehmen. Für das Gebiet Reckenchien / Hagli liegt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP WV Reckenchien - Hagli) vor. Das GWP sieht vor, die neue Wasserleitung im Abschnitt Reckenchien bis Lindenmatt 1998/99 und im Abschnitt Lindenmatt - Hagli - Flumhof (Zusammenschluss mit bestehender Wasserleitung) im Jahr 2000 zu erstellen. Es bietet sich folglich an, mit der Erstellung der Wasserleitung im Abschnitt Hagli - Flumhof gleichzeitig die Abwassersanierung in dieser Gegend auszuführen.

2.4. Versickern und Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen; erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 14, Ziffer 1 der kant. Gewässerschutzverordnung (GSchVO SO) ist das Volkswirtschafts-Departement (VWD), vertreten durch das AfU, für die Bewilligung von Versickerungen und Einleitungen in Gewässer zuständig; diese Aufgaben können bei Vorliegen eines rechtsgültigen GEP mit gewissen Einschränkungen und Auflagen an die Gemeinden delegiert werden.

Da in Mümliswil – Ramiswil mit dem vorliegenden GEP die entsprechenden Voraussetzungen für den Ortsteil Ramiswil gegeben sind, soll hiermit die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich gemäss dem AfU-Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser“ vom Juni 1997 an die Gemeinde übertragen werden.

Ramiswil verfügt über ein vollständig erstelltes Abwasserleitungsnetz mit einer Regenentlastung und einem Fangkanal. Das Baugebiet ist praktisch vollständig überbaut. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse wurde auf die Ausarbeitung eines Vorprojektes Versickerung verzichtet. Trotzdem dürfen Flächen nur versiegelt werden, wenn es unbedingt notwendig ist. Sämtliche Flächen, von denen keine Gefährdung in Bezug auf Untergrund- oder Grundwasserverschmutzungen zu erwarten sind (Dachflächen, Zufahrten, Abstellplätze, Gehwege, Sitzplätze usw.), sind wenn immer möglich so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser versickern kann. Es sind sickerfähige Beläge oder eine Entwässerung seitlich über die Schulter zu erstellen, bzw. entsprechend dimensionierte Versickerungsanlagen.

2.5. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GKP / GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben bezüglich Entwässerungsplanung und Abwasserbauvorhaben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 35 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959

3.1. Der Generelle Entwässerungsplan Ramiswil der Einwohnergemeinde Mümliswil - Ramiswil, bestehend aus folgenden, durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, erstellte Pläne und Berichte:

- Projektgrundlagen Bericht		Rev. 1, 23.01.98
- Zustandsplan Kanalisation 1:2'000	Plan Nr. 4868/2	Stand 23.01.98
- Entwässerungskonzept Bericht		Rev. 1, 23.01.98
- Situation 1:2'000	Pan Nr. 4868/1	Stand 23.01.98
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone 1:10'000	Pan Nr. 4868/3	Stand 23.01.98
- Kartenausschnitt 1:25'000	Pan Nr. 4868/4	Stand 23.01.98
- Hydraulische Berechnung		
- Vorprojekt Bericht		Rev. 2, 31.03.98

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und folgenden Auflagen genehmigt:

3.1.1. Entwässerung von Liegenschaften ausserhalb Bauzone.

Sämtliche Gebäude ausserhalb der Bauzone sind grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern. Deren Abwassersituation ist im Einzelfall wie folgt zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen in Absprache mit dem AfU festzulegen und auszuführen:

- wenn die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Abwasserentsorgung nicht (bzw. nicht mehr) erfüllt sind
- bei Sanierungsmassnahmen oder Aus- und Umbauten
- bei Nutzungsänderungen, insbesondere von vorherigen Landwirtschaftsbetrieben
- beim Bau von Abwasserleitungen, in deren Einzugsbereich diese Gebäude liegen.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem GKP Mümliswil und dem GEP Ramiswil bezüglich der Liegenschaften ausserhalb Bauzone ist der GEP Ramiswil massgebend.

Für das Restaurant Alpenblick ist **spätestens mit der Erstellung der Wasserversorgung im Abschnitt Hagli - Flumhof** (gemäss GWP WV Reckenchien – Hagli für das Jahr 2000 vorgesehen) die Abwassersanierung gemäss GEP auszuführen. Gleichzeitig ist die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Nutzung und die Abwassersituation der weiteren Liegenschaften im Einzugsbereich dieser Abwasserleitung zu überprüfen und gegebenenfalls die Abwassersanierungen und -Anschlüsse vorzunehmen. Die Projekte sind dem AfU vorgängig zur Prüfung einzureichen und die ausgeführten Abwassersanierungen mit Planbeilage zur Kenntnis zu bringen.

3.1.2. Versickern und Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser

Gestützt auf §14 Ziffer 1 GSchVO SO (Änderung gemäss RRB Nr. 1773 vom 02. 07.96), wird hiermit die Zuständigkeit für Versickerungen im Liegenschaftsbereich grundsätzlich an die Gemeinde delegiert.

Als Ausnahmen von dieser Delegation bleibt das VWD, vertreten durch das AfU, für folgende Versickerungen weiterhin zuständig:

- von Regenabwasser von Lagerplätzen, Umschlagplätzen und Plätzen mit intensivem Werkverkehr
- von Anlagen in Industrie- und Gewerbebezonen

- von Strassenabwasser ausserhalb der Bauzonen
- von belastetem Kühlwasser oder Kühlwasser mit Verunreinigungspotential
- in Grundwasserschutz-zonen und in Grundwasserschutzarealen
- innerhalb von Verdachtsstandorten (Abfallablagerungen, Betriebs- und Unfallstandorte mit Verdacht auf belastete Böden und Untergrund)
- in zentralen Versickerungsanlagen (z.B. Anlagen mit mehreren angeschlossenen Liegenschaften in einem Quartier).

Für die Planung, die Ausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen im Liegenschaftsbereich gilt der AfU-Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser“ vom Juni 1997, welchem auch die massgebenden Einschränkungen und Auflagen zu entnehmen sind. Alle Versickerungsbauwerke sind laufend in den Abwasserkataster der Gemeinde aufzunehmen, dem AfU ist jeweils unverzüglich eine Kopie zuzustellen.

Für sämtliche Einleitungen in Oberflächengewässer bleibt weiterhin das VWD vertreten durch das AfU zuständig.

- 3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerungen (Trenn- / Mischsystem) sowie für die Detailprojektierung neuer Abwasseranlagen (Kanäle und Sonderbauwerke) und die Änderung oder den Ersatz bestehender Leitungen.
- 3.3. Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in ein Geographisches Informations-System (GIS) zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4. Auflagen für das Projektieren und Ausführen von Abwasserbauwerken:
 - 3.4.1. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die SIA Empfehlung V 190 "Kanalisationen", die Schweizer Norm SN 592'000 „Liegenschaftsentwässerung“ und die Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“ des VSA massgebend.
 - 3.4.2. Bei Grabarbeiten im Bereich von Grundwasser- und Quelfassungen ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit den Eigentümern die genaue Lage der Fassungen und der Zuleitungen abzuklären und die notwendigen Sicherungs- und Schutzmassnahmen zu besprechen und festzulegen.
 - 3.4.3. Beim Wiederauffüllen der Leitungsgräben ist zuoberst die natürliche schützende Deckschicht wieder herzustellen. Allfällige unterirdische Sauberwasserzuflüsse, wie Hang- und Sickerwasser, sind örtlich im Graben mittels Kiespackungen und Lehmriegel wieder versickern zu lassen. Durch die Leitungsgräben darf kein unterirdisches Wasser abgeführt werden. Solche Zuflüsse sind einzumessen und in den Ausführungsplänen anzugeben.
 - 3.4.4. Für Bauvorhaben im Kantonsstrassengebiet sind das jeweilige Bauprojekt, das Bauprogramm und die für die Bauzeit vorzusehenden Verkehrsmassnahmen bereits während der Projektierung mit dem Kreisbauamt II in Olten zu besprechen und festzulegen.
- 3.5. Für das Erstellen von Abwasserbauwerken erforderliche Bewilligungen:

Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Bewilligungen erforderlich, z.B. für Versickerungsanlagen, Einleitungen in Gewässer, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Unterquerungen von Gewässern, Bauten im Nahbereich von Gewässern, Grab-

arbeiten im Kantonsstrassengebiet. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.6. Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 3.7. Mit der Inkraftsetzung des revidierten PBG gelten nicht erschlossene Bauzonen der II. Etappe und Reservegebiete bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (PBG 155). In den GEP-Plänen sind keine Übergangszonen speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugesamt abgeleitet werden.
- 3.8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Neu- und Umbauten nur in Anwendung von PBG 99 ff und 139 bewilligt werden dürfen.
- 3.9. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.10. Das bisher rechtsgültige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3812 vom 27. Juni 1978 genehmigte GKP Ramiswil wird aufgehoben und die zugehörigen Pläne und sonstigen Unterlagen verlieren ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Mümliswil - Ramiswil

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'600.--	(Konto 6820.431.00.54)
Publikationskosten	Fr. 30.--	(Konto 5820.435.00)
Total	<u>Fr. 1'630.--</u>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Publikation

Es wird genehmigt:

Mümliswil - Ramiswil Der von der Einwohnergemeinde beschlossene Generelle Entwässerungsplan (GEP) Ramiswil, mit Auflagen.

Verteiler siehe folgende Seite

Verteiler:

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Umweltschutz (4) GZ (72/2d 1072gep.doc), mit 1 Mappe genehmigte GEP-Unterlagen

Amt für Umweltschutz, Rechnungsführer

Amt für Raumplanung, Technisches Büro (2) mit 1 Mappe genehmigte GEP-Unterlagen

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amt für Landwirtschaft

Finanz-Departement, Finanzausgleich

Finanz-Departement, Rechnungswesen, Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Wengistrasse 17, 4509 Solothurn

Gemeindepräsidium der EG 4717 Mümliswil - Ramiswil (2)

mit 1 Mappe genehmigte GEP-Unterlagen und Rechnung

Baukommission der EG 4717 Mümliswil - Ramiswil, mit 1 Mappe genehmigte GEP-Unterlagen

Ingenieurbüro BSB + Partner, Von Roll-Srasse 29, 4702 Oensingen,

mit 1 Mappe genehmigte GEP-Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 Mappe genehmigte GEP-Unterlagen

Staatskanzlei (Amtsblatt-Publikation)